

**227 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.****16. 5. 1957.****Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom  
mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung ab-  
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBL. Nr. 213/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 51/1956, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 11 des § 39 tritt außer Kraft. Die Abs. 12, 13, 14 und 15 erhalten die Bezeichnung 11, 12, 13 und 14.

2. § 58 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) Gattung, Nummer, Eigentumsmerkmal, Tragfähigkeit (bei Privatwagen auch Eigen- gewicht), erforderlichenfalls die Ladefläche des Wagens, wenn der Absender das Gut als Ladung eines Wagens aufgibt (Wagen- ladung);“

3. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für die Belastung des Wagens ist die an diesem angeschriebene Tragfähigkeit maßgebend. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Wagenüberlastung — ist nicht gestattet.“

4. § 62 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß bei der Beladung des Wagens die angeschriebene Tragfähigkeit nicht überschritten wurde.“

**Artikel II.**

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

**Erläuternde Bemerkungen.**

Um die Abfertigung von Expreßstückgut wesentlich zu beschleunigen, soll für die Eisenbahn nicht mehr die Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 11 EVO. bestehen, das Gewicht des Gutes bei der Annahme in jedem Falle festzustellen, sondern es soll die Bestimmung des § 60 Abs. 4 EVO. gelten, wonach die Eisenbahn berechtigt ist, von der Verwiegung bei der Annahme des Gutes zur Beförderung abzusehen, wenn der Absender das Gewicht im Frachtbrief eingetragen und die Nachwiegung im Frachtbrief nicht beantragt hat. Aus diesem Grunde soll der Abs. 11 des § 39, in dem die Sonderregelung für Expreßstückgut getroffen ist, außer Kraft gesetzt werden, so daß gemäß § 45 EVO. die Bestimmung des § 60 Abs. 4 EVO. auch für Expreßstückgut gilt.

Die dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) angehörenden Eisenbahnverwaltungen — Mitglieder der UIC sind derzeit die wichtigsten Eisenbahnverwaltungen der europäischen Länder mit Ausnahme der UdSSR und Albaniens sowie einige außereuropäische Eisenbahnverwaltungen — bringen an ihren Güterwagen ab 1. Jänner 1957 neue Gewichtsanschriften, betreffend die zulässige Belastung der Wagen an. Die Güterwagen sollen bis spätestens 31. Dezember 1959 mit den neuen Gewichtsanschriften versehen sein. Wenn bisher aus den Wagenaufschriften grundsätzlich das Ladege wicht des Wagens zu ersehen und bei einem Teil der Wagen die Tragfähigkeit zusätzlich angegeben gewesen ist, wird aus der neuen Aufschrift in jedem Falle nur mehr die Tragfähigkeit des Wagens zu ersehen sein.

Bisher war es zulässig, die Wagen bis zu dem angeschriebenen Ladegewicht zu beladen. Eine Überschreitung des Ladegewichtes bis zur Tragfähigkeit oder, sofern diese nicht angeschrieben ist, eine Überschreitung des Ladegewichtes um 5% ist bisher zugelassen worden, wenn nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten gewesen ist, daß infolge von Witterungseinflüssen während der Beförderung die Tragfähigkeit des Wagens überschritten werde. Diese sowohl im § 61 Abs. 2 EVO, sowie im Artikel 7 § 6 lit. e CIM enthaltene Bestimmung muß jedoch auf Grund der Tatsache, daß aus den Aufschriften der Güterwagen nicht mehr das Ladegewicht, sondern die Tragfähigkeit zu erkennen sein wird, entsprechend geändert werden.

Für den Geltungsbereich der CIM wurde bereits eine entsprechende tarifarische Regelung von den Eisenbahnverwaltungen getroffen. Auch die ÖBB waren gezwungen, für den Inlandverkehr entsprechende tarifarische Maßnahmen zu treffen. Es wurde festgelegt, daß die die zulässige Belastung kennzeichnende Gewichtsaufschrift an dem Güterwagen dessen Tragfähigkeit bedeutet; bei mehreren Aufschriften bedeutet das höchste angeschriebene Gewicht die Tragfähigkeit des Wagens. Der Absender muß nach der neuen Regelung auf Gewichtszunahme des Gutes während der Beförderung infolge von Witterungseinflüssen nicht mehr Bedacht nehmen. Er muß hinsichtlich der Belastung des Güterwagens nur beachten, daß die Tragfähigkeit des Wagens bei der Beladung nicht überschritten wird. Tritt während der Beförderung eine Gewichtszunahme infolge von Witterungseinflüssen ein, so wird aus diesem Titel ein Frachtzuschlag nicht eingehoben. Durch diese Regelung soll vermieden

werden, daß in Verfrächterkreisen wegen der manchmal schwierigen Unterscheidungsmerkmale zwischen alten und neuen gesetzlichen und tarifarischen Vorschriften Unsicherheit entsteht. Aus einer solchen Unsicherheit könnten sich Wagenüberlastungen ergeben, die wieder die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auf das schwerste gefährden. Aus diesem Grunde soll gesetzlich und tarifarisch schon jetzt der Zustand hergestellt werden, wie er ab 1. Jänner 1960 einheitlich auch im internationalen Verkehr bestehen wird.

Die durch die Änderung der die Belastung der Güterwagen kennzeichnenden Aufschriften an den Wagen bedingten Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung sollen vor allem die bessere Ausnützung des vorhandenen Wagenraumes, und zwar sowohl zum Vorteil der Verfrächter als auch der Eisenbahnen, gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde den in Betracht kommenden Zentralbehörden, und zwar dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sowie den Eisenbahnen (ÖBB und Privatbahnen) zur Stellungnahme und den gesetzlichen Interessenvertretungen, und zwar der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammetag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Landarbeiterkammetag, zur Begutachtung zugeleitet; Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf wurden von den genannten Stellen nicht erhoben. Mehrkosten für die Verwaltung werden aus der Durchführung des Gesetzes nicht erwachsen.